

Qualitätssicherungsvereinbarung mit Produktionsmateriallieferanten

Präambel

Die Ernst Scherzinger GmbH & Co. KG, sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, im Folgenden „Scherzinger Pump Technology“ oder „wir“ genannt, will mit einem strikten Qualitätsmanagement die höchsten Erwartungen von Kunden und Verbrauchern auf dem internationalen Markt erfüllen. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte (Systeme, Komponenten, Rohmaterialien) oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse von Scherzinger Pump Technology.

Diese *Qualitätssicherungsvereinbarung mit Produktionsmateriallieferanten (QSV)* ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen, die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und dient dazu, unsere Anforderungen zu verstehen und diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit umzusetzen.

Wir erwarten, dass sich alle Lieferanten an die aufgeführten Punkte dieser QSV halten. Sie sind Bestandteil jeder Anfrage und jedes Auftrags. Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass sich auch deren Unterlieferanten an die Erfüllung dieser QSV halten.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen**

- 2 Qualitätsmanagementsystem**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems
 - 2.3 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität

- 3 Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen**
 - 3.1 Technische Unterlagen
 - 3.2 Qualitätsvorausplanung
 - 3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren
 - 3.4 Statistische Prozessregelung und Serienprüfung
 - 3.5 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten
 - 3.6 Antrag auf Sonderfreigabe
 - 3.7 Antrag auf Änderungsgenehmigung
 - 3.8 Entdecken von Fehlern beim Kunden
 - 3.9 Eskalationsprozess
 - 3.10 Verpackung und Kennzeichnung
 - 3.11 Requalifikationsprüfung
 - 3.12 Nachweis der Werkstoffeigenschaften
 - 3.13 Archivierung von Aufzeichnungen
 - 3.14 Prüfmittel
 - 3.15 Umwelt, Sicherheit, Recycling
 - 3.16 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte
 - 3.17 Liefertreue

- 4 Allgemeines**

- 5 Anlagen**

1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen (siehe *Kapitel 3.1*) verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und soweit erforderlich, weitere Informationen von Scherzinger Pump Technology anzufordern. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich bei Unklarheiten bei Scherzinger Pump Technology informieren.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind „Null Fehler“, 100% Liefertreue sowie die Senkung von Kosten.

Der Lieferant trägt die uneingeschränkte Verantwortung für das von ihm gelieferte Produkt bzw. für die von ihm erbrachte Leistung.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung zugesagter Termine, z.B. für Lieferung von Mustern, Einführung von Abstellmaßnahmen, Zusendung von APQP Status Reports.

2 Qualitätsmanagementsystem

2.1 Allgemeines

Als Lieferant von Scherzinger Pump Technology ist eine Zertifizierung nach ISO 9001 Grundvoraussetzung.

Für eine Einstufung als strategischer Lieferant und damit für besondere Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe ist der Lieferant verpflichtet, sein Qualitätsmanagementsystem in Richtung ISO/TS 16949 weiterzuentwickeln.

Je nach Produktanwendung können im Einzelfall zusätzliche Zertifizierungen für bestimmte Branchen wie z.B. Luft- und Raumfahrt, Bahn oder Medizintechnik vertraglich vereinbart werden.

2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems

Der Lieferant hat dem Einkauf des Kunden eigenverantwortlich seine Zertifikate vorzulegen und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug eines Zertifikats zu melden. Versäumnisse führen in der Lieferantenbewertung zu einer Abstufung der Lieferantenbewertung (siehe *QSV 5 Lieferantenbewertung*)

2.3 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen.

Wir haben im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Kundenanforderungen zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als System- oder

Prozessaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart.

Darüber hinaus ist Scherzinger Pump Technology berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten auch mit einem Beauftragten des Endkunden nach vorheriger Terminabstimmung zu überprüfen.

Der Lieferant wird Scherzinger Pump Technology Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten. Die Kosten für die in diesem Kapitel 2.3 geregelten Qualitätsmaßnahmen trägt der Lieferant.

3 Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen

Um Fehlerquellen möglichst im Vorfeld zu erkennen, sind bereits vor Fertigungsbeginn gezielte vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Während der Fertigung auftretende Fehler müssen rechtzeitig erkannt werden, um geeignete Sofortmaßnahmen zu deren Vermeidung einleiten zu können.

3.1 Technische Unterlagen

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen, z.B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, zur Bestellung mit geltenden Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheften des Kunden festgelegt. Der Lieferant erhält vom Kunden immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform. Ausgenommen hiervon ist Katalog- und Handelsware ohne spezielle Anforderung.

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach diesen, ihm vorliegenden und gemeinsam vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

3.2 Qualitätsvorausplanung

Zur Vorbereitung einer Serienfertigung sind die Anforderungen nach QSV-1 *Qualitätsvorausplanung umzusetzen.*

3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren

Vor Aufnahme der Serienfertigung hat der Lieferant die Anforderungen nach QSV-2 *Produktionsprozess und Produktfreigabeverfahren* einzuhalten.

3.4 Statistische Prozessregelung und Serienprüfung

Eine gleichbleibende Qualitätsleistung kann nur durch einen stabilen, statistisch fähigen Prozess erreicht werden. Deshalb hat der Lieferant geeignete Lenkungsmethoden wie z. B. serienbegleitende Aufzeichnungen einzusetzen. Dabei sind auch Prozessparameter, die Produktmerkmale z. B. bei Wärmebehandlung, Schweißen oder Kunststoffspritzen negativ beeinflussen können, entsprechen zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen müssen Prozessunterbrechungen, wie z. B. Werkzeugbruch, und qualitätsregelnde Maßnahmen eindeutig nachvollziehbar sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Für die Freigabe eines Loses darf kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden („Null-Fehler“-Prinzip).

Statistische Prozessregelung (SPC) auf Basis bekannter Verfahren, wie VDA 4, AIAG SPC oder DGQ, ist für mit dem Kunden z. B. in der Produktzeichnung vereinbarte Merkmale verbindlich. Die entsprechenden Fähigkeitskennwerte der vereinbarten Merkmale sind Scherzinger Pump Technology Pump Technology Pump Technology auf Anforderung innerhalb eines Arbeitstages zur Verfügung zu stellen.

Ein fähiger Serienprozess liegt dann vor, wenn eine Langzeitprozessfähigkeitsuntersuchung einen Fähigkeitsfaktor $Cpk > 1,33$ ergibt. Bei einem nicht fähigen Prozess ($Cpk < 1,33$) ist der Lieferanten verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bis zum Wiedererreichen der Prozessfähigkeit hat er eine 100%-Prüfung durchzuführen. Die erreichte Prozessfähigkeit ist nachzuweisen.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Fehlerminimierung erwarten wir vom Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse.

3.5 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten

Wird beim Lieferanten während des Herstellprozesses ein Fehler am Produkt oder an der zu erbringenden Leistung festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100% zu prüfen. Fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicher zu stellen und bis zur endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem sicheren Ort („Sperrlager“) aufzubewahren. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die fehlerhaften Produkte nicht nachgearbeitet werden können, so sind sie zu verschrotten. Im Fall von Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte an den Kunden geliefert worden sein könnten, so sind sofort die zuständigen Qualitätssicherungsstellen in den Abnahmewerken von Scherzinger Pump Technology zu verständigen und die weitere Vorgehensweise zu klären.

3.6 Antrag auf Sonderfreigabe

Im Fall von Abweichungen von der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingung, Werkstoff, Materialeigenschaften, usw.) oder vom freigegebenen Prozess hat der Lieferant vor Auslieferung der Produkte eine Sonderfreigabe des Kunden zu beantragen.

Hierzu ist die schriftliche Zustimmung von Scherzinger Pump Technology Pump Technology über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner unter Verwendung des kundenspezifischen Antragsformulars einzuholen (siehe QSV3 - Anlage 1 Änderungs-genehmigung / Sonderfreigabe)

3.7 Antrag auf Änderungsgenehmigung

Der Lieferant ist verpflichtet, so früh wie möglich geplante Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Werkzeug oder Produktionsstandort (Verlagerung) auch bei Unterlieferanten beim auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner von Scherzinger Pump Technology unter Verwendung des kundenspezifischen Antragsformulars zu beantragen (siehe QSV-3, Anlage 1).

3.8 Entdecken von Fehlern beim Kunden

Werden fehlerhafte Produkte erst bei Scherzinger Pump Technology entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet umgehend geeignete Maßnahmen zur Fehlereingrenzung einzuleiten.

Wir teilen dem Lieferanten eine Beanstandung schriftlich oder in Textform, z. B. in Form eines Prüfberichtes mit. Die anschließende Reklamationsanalyse und Erarbeitung wirksamer Abstellmaßnahmen ist nach QSV 4 – *Reklamationsbearbeitung* durchzuführen.

Beanstandungen gehen in die Lieferantenbewertung (siehe QSV 5 *Lieferantenbewertung*) ein, die für Scherzinger Pump Technology ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge darstellt.

Der Lieferant haftet für durch die Lieferung mangelhafter Produkte oder Leistungen entstandene Schäden und Aufwendungen. Scherzinger Pump Technology ist jederzeit nach vorheriger Information des Lieferanten zur Ersatzvornahme, insbesondere Sortieren / Nacharbeiten, berechtigt.

3.9 Eskalationsprozess

Bei sich häufenden Qualitätsproblemen oder wiederholten Reklamationen, ist Scherzinger Pump Technology berechtigt, erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Ware beim Lieferanten zu stellen oder andere Maßnahmen einzuleiten, letztlich auch den Lieferanten auszusteuern.

Diese Anforderungen sind in der QSV 6 – *Eskalationsprozess* beschrieben.

3.10 Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist für den Schutz der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich und hat eine geeignete Verpackung / Umverpackung bzw. Transportmittel zu verwenden. Bei Anlieferung müssen sowohl die (Um-) Verpackungen, als auch die Produkte selbst, entsprechend den mit Scherzinger Pump Technology getroffenen Vereinbarungen und den mit geltenden Verpackungsvorschriften von Scherzinger Pump Technology gekennzeichnet sein.

Lieferschein und Verpackungseinheiten (Umverpackungen, Einzelverpackungen) sind mindestens zu kennzeichnen mit:

- Bestell-/Auftragsnummer
- Menge und Einheit

- Kundenzeichnungsnummer und Kundenartikelnummer

Zusätzliche Angaben falls zutreffend:

- Chargennummer (falls in der Materialspezifikation gefordert)
- Kopie der von Scherzinger Pump Technology erteilten Abweichgenehmigung (Sonderfreigabe (siehe Anlage QSV 3 – *Änderungsgenehmigung und Sonderfreigabe*))
- Hinweis auf Teil- oder Restlieferungen
- Kennzeichnung Serienerstmuster

3.11 Requalifikationsprüfung

Alle Produkte sind vom Lieferanten gemäß Control Plan / Prüfplan jährlich einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgabe für Material und Funktion zu unterziehen. Die Ergebnisse sind Scherzinger Pump Technology auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3.12 Nachweis der Werkstoffeigenschaften

Zum Nachweis der Werkstoffeigenschaften sind vom Lieferanten Abnahmeprüfzeugnisse angelehnt an den „Standard 3.1“ der *DIN EN 10204 bzw. DIN 55350-18* zu erstellen und Scherzinger Pump Technology auf Anforderung innerhalb von 24 Stunden zuzusenden.

3.13 Archivierung von Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet zur Rückverfolgbarkeit im Fall auftretender Qualitätsmängel fertigungsbegleitende Qualitätsaufzeichnungen, z. B. Messprotokolle, Materialprüfzeugnisse oder sonstige Prüfergebnisse, für mindestens fünf Jahre nach ihrer Erstellung sicher aufzubewahren.

Abweichend hiervon sind relevante Dokumente auf Aufzeichnungen über Qualitätsleistungen von dokumentationspflichtigen Merkmalen 15 Jahre sicher aufzubewahren. Dokumentationspflichtige Merkmale sind eindeutig in den technischen Unterlagen (Zeichnungen und Vorschriften) gekennzeichnet.

Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind.

3.14 Prüfmittel

Der Lieferant ist verpflichtet, sich so mit Prüfmitteln auszustatten, dass alle Produktmerkmale geprüft werden können. Bei Inanspruchnahme eines externen Unternehmens für Prüfungen muss dieses entsprechend nachweisbar akkreditiert sein.

Falls erforderlich, sind zwischen Lieferant und Scherzinger Pump Technology geeignete Prüfmittel und Prüfmethoden aufeinander abzustimmen.

3.15 Umwelt, Sicherheit, Recycling

Der Kunde hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Mensch und Umwelt auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich zu Einhaltung der einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen.

Eine Zertifizierung nach ISO 14001 ist wünschenswert und wird bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt (siehe QSV 5 – *Lieferantenbewertung*).

3.16 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich. Im Wareneingang des Kunden wird die eingehende Ware bezüglich Menge und Identität sowie Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Im Übrigen wird der Kunde die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3.17 Liefertreue

Der Lieferant ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Termine verpflichtet. Erkennt er, dass die bestellte Liefermenge zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden kann, so ist der in der Bestellung angegebene Ansprechpartner von Scherzinger Pump Technology sofort zu informieren.

Abweichungen von vereinbartem Liefertermin und vereinbarter Menge gehen in die Lieferantenbewertung (siehe QSV 5 – *Lieferantenbewertung*) mit ein, die für Scherzinger Pump Technology ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge darstellt.

Der Lieferant hat regelmäßig seine Liefertreue zu Scherzinger Pump Technology zu bewerten – einschließlich der mit Zusatzfrachtkosten verbundenen Vorfälle. Diese Daten sind Scherzinger Pump Technology auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4 Allgemeines

- Vertragsänderungen und – Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand ist Donaueschingen, Deutschland. Scherzinger Pump Technology ist jedoch berechtigt, den Auftragsnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

5 Anlagen

Folgende Anlagen sind in der jeweils aktuellen Version Vertragsbestandteil der
Qualitätssicherungsvereinbarung mit Produktionsmateriallieferanten

- QSV 1 *Qualitätsvorausplanung*
- QSV 2 *Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren*
- QSV 3 *Änderungsgenehmigung und Sonderfreigabe*
- QSV 4 *Reklamationsbearbeitung*
- QSV 5 *Lieferantenbewertung*
- QSV 6 *Eskalationsprozess*